

Der Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Einleitung des Satzungsverfahrens und beauftragt die Verwaltung, das nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchzuführen.